VERORDNUNG (EG) Nr. 2248/98 DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung und der Anmerkungen gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1638/98 [2], insbesondere aud die Artikel 35 und 35a,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche un statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1048/98 der Kommission [4], insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 282/98 [6], sind die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung festgelegt. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 sind auch die Anmerkungen 2, 3 und 4 zu Kapitel 15 der Kombinierten Nomenklatur geändert worden, die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 enthalten sind.

Angesichts der Ergebnisse der Analysen marokkanischer Olivenöle ist es angezeigt, den Linolensäuregehalt der nativen Olivenöle aus diesem Land anzupassen, um den natürlichen Produktmerkmalen, die insbesondere auf die Sorte und die besonderen Erntebedingungen zurückzuführen sind, Rechnung zu tragen.

Um die Bedingungen für die Aufbereitung der Proben von Olivenölen im Hinblick auf die Durchführung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 vorgesehenen Analysen zu vereinheitlichen, sollte die Verwendung der internationalen Norm EN ISO 661 in der genannten Verordnung zur Auflage gemacht werden.

Die Verordnungen (EG) Nr. 2568/91 und (EWG) Nr. 2658/87 sind entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Für die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2000/01 gelten jedoch auch als native Olivenöle im Sinne von Nummer 1 Buchstaben a), b), c) oder d) des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG nichtabgefüllte Öle oder in unmittelbare Umschließungen eines Nettoinhalts von mindestens 100 kg abgefüllte Öle, die ausschließlich aus Marokko stammen, deren Merkmale den Angaben gemäß Anhang I Nummern 1, 2, 3 und 4 dieser Verordnung entsprechen und deren Linolengehalt abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 höchstens 1,0 % beträgt."

2. In Artikel 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Entnahme der Proben zur Bestimmung der Olivenölmerkmale gemäß Anhang I gilt für die Aufbereitung der Proben für die Analyse die internationale Norm EN ISO 661."

Artikel 2

Die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 unter Anmerkung 2 zu Kapitel 15 der Kombinierten Nomenklatur enthaltene Tabelle I wird durch die Tabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung esetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1998 in Kraft.

[1] ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 32.
[3] ABl. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
[4] ABl. L 151 vom 21. 5. 1998, S. 1.
[5] ABl. L 248 vom 5. 9. 1991, S. 1.
[6] ABl. L 28 vom 4. 2. 1998, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

„TABELLE I

Fettsäuregehalt in Prozent des Gesamtfettsäuregehalts

Fettsäuren	GHT der Gesamtfettsäuren
Myristinsäure	≤ 0,05
Linolensäure (1)	≤ 0,9
Arachinsäure	≤ 0,6
Eicosensäure	≤ 0,4
Behensäure (2)	≤ 0,3
Lignocerinsäure	≤ 0,2

(1) ≤ 1,0 für native Olivenöle der Unterpositionen 1509 10 10 und 1509 10 90 aus Marokko, bis zum 31. Oktober 2001.
(2) ≤ 0,2 für Öle der Position 1509.“